

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 – Bestandteil der Vereinssatzung „Polarworld e.V.“

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht und Beitragshöhe des Vereins Polarworld e.V. eigenständig.

§ 2 – Beitragssätze

Mitgliedergruppe	Jahres- Mindestbeitrag
a) Einzelmitglieder	EURO 25,00
b) Schüler und Studenten	EURO 20,00
c) Familien	EURO 45,00
d) Unternehmen	EURO 100,00
e) Für eine lebenslange Mitgliedschaft ist ein einmaliger Beitrag zu leisten	EURO 1.000,00
f) Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Beiträge kooperierender und fördernder Mitglieder werden vom Vorstand im Einzelfall festgelegt.

Mitglieder der Gruppe b), die den ermäßigten Beitrag in Anspruch nehmen wollen, haben jeweils zu Beginn ihres Mitgliedsjahres einen entsprechenden Nachweis über ihren Status zu führen. Liegt dieser Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vor, so wird für das neu beginnende Mitgliedsjahr der volle Beitrag der Gruppe a) erhoben. Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 3 – Zahlungsweise

Der erste Jahresbeitrag für Neumitglieder ist bei Eintritt sofort fällig, spätestens 4 Wochen nach Vereinsbeitritt, sonst bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres bei bestehenden Mitgliedschaften.

Der Beitragseinzug soll bei Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, durch Bankeinzug erfolgen. Bei Mitgliedern mit Wohnsitz in Deutschland, die am 01.01.2008 oder danach in den Verein eintreten, erfolgt der Beitragseinzug ausschließlich durch Bankabbuchung. Gebühren, die durch Nichteinlösung von Lastschriften beim Versuch, den Beitrag abzubuchen, entstehen, sind in voller Höhe vom Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die über kein Bankkonto in Deutschland verfügen und Mitglieder, die vor dem 01.01.2008 in den Verein eingetreten sind und noch nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Mitgliedsbeiträge unaufgefordert zu dem oben genannten Termin auf das folgende Konto des Vereins einzuzahlen:

Kontonummer: 946 29 95 00
BLZ: 100 700 24
Name der Bank: Deutsche Bank Berlin

§ 4 – Mahnverfahren

Bei nicht fristgerecht eingehendem Beitrag wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EURO erhoben. Ist auch eine zweite Mahnung erfolglos, so wird ein Inkassoverfahren eingeleitet.

§ 5 – Aufnahmegebühr, Austritt

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Gemäß § 5 der Satzung muss der Austritt bis zum 30.09. des Jahres dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Bei verspäteter Kündigung läuft die Mitgliedschaft bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages mehr als 3 Monate in Verzug, so kann das Mitglied ausgeschlossen werden.